

## **Keine kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken**

**Beschluss des BACDJ vom 12. Januar 2022**

Eine kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften lehnen wir entschieden ab. Mit ihr geht weitaus höherer Schaden als Nutzen einher. Zum „Laissez faire“ bei Cannabis sagen wir ganz klar „nein“. Cannabis soll verboten bleiben. Fortentwickeln wollen wir hingegen die Sanktionen bei Eigenbedarfsdelikten. Sie sollten viel stärker als bisher auf Gesundheitsschutz, Beratung und – wo Bedarf besteht – Hilfe ausgelegt sein.

Die Argumente, die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP (S. 87) für eine kontrollierte Freigabe der Droge genannt werden, sind zu kurz gedacht und teilweise schlicht falsch:

- Schon der Hinweis, dass eine Legalisierung dazu geeignet sei, die Qualität zu kontrollieren, die Weitergabe verunreinigter Substanzen zu verhindern und den Jugendschutz zu gewährleisten, greift nicht durch und trifft allenfalls für die „Erst-“Abgabe im lizenzierten Geschäft selbst zu. Dass ein Ersterwerber den legal erworbenen Stoff dann streckt (oder verunreinigt), um ihn weiterzuverkaufen oder sonst weiterzugeben, kann gar nicht ausgeschlossen werden.
- Gerade die besonders schutzbedürftigen Jugendlichen werden mindestens in Teilen ihr Cannabis weiterhin in erster Linie auf dem Schwarzmarkt beziehen – und der dürfte in Zukunft gerade wegen des durch die Legalisierung verstärkten „Konkurrenzdrucks“ noch potenteren „Stoff“ zu günstigeren Preisen anbieten als bisher.

- Zusätzlich eröffnet sich für die Jugendlichen nun die „Chance“, volljährige Angehörige, Freunde oder Bekannte als Strohleute zum Ankauf in die Cannabisshops vorzuschicken, um an das „kontrolliert“ abgegebene Cannabis zu gelangen. Im Ergebnis wird Cannabis für alle ungleich leichter verfügbar sein. Der Konsum wird insgesamt ansteigen.

Ein solcher Anstieg des Konsums muss jedoch im Interesse des Gesundheitsschutzes gerade verhindert werden.

Dies entspricht auch der Einschätzung des Deutschen Ärztetags. Er warnt unter Hinweis auf eine vom Bundesministerium für Gesundheit in Auftrag gegebene Studie sowie auf die Erfahrungen in Colorado und in Kanada vor den möglichen Risiken einer Cannabislegalisierung für die Gesundheit der Konsumierenden und den möglichen Folgen für die medizinische Versorgung. Es gebe Hinweise, dass es im Zuge einer Legalisierung zu einem Anstieg des Konsums sowie zu einer Zunahme cannabisbedingter Notaufnahmen gekommen sei. Auch habe sich ein erhöhter psychiatrischer Behandlungsbedarf gezeigt. Zu bedenken sei zudem ein zu erwartender Anstieg cannabisbedingter tödlicher Verkehrsunfälle und Suizide. Die Legalisierung verharmlose auch die gesundheitlichen Gefahren, negativen Folgen und Langzeiteffekte des Cannabiskonsums für Kinder und Jugendliche (auf ihre physische und psychische Entwicklung). Ebenso äußern sich Kinder- und Jugendmediziner sowie Psychiater und Psychotherapeuten. Alle Vorsätze, die Legalisierung mit einem bestmöglichen Jugendschutz zu verbinden, hätten sich in vielen Legalisierungsländern als Illusion erwiesen. Suchtprävention habe in der Vergangenheit erwünschte Effekte gezeigt, wenn sie mit einer strikten Reduzierung des Angebots einhergegangen sei.

Das (Gegen-)Argument, Alkohol und Tabak seien legal verfügbar, ist nicht vernünftig und verharmlost die Problematik. Der Konsum dieser Suchtstoffe ist gefährlich und führt zu erheblichen Schäden. Ziel einer verantwortungsvollen Gesundheitspolitik ist nicht, weitere gefährliche und schädliche Suchtstoffe

besser verfügbar zu machen, sondern insgesamt dem Konsum entgegenzuwirken. Schon seit Jahren wird aus diesem Grund in Deutschland (und der EU) die Tabakwerbung gesetzlich immer weiter eingeschränkt und wurde als nächster Schritt ab dem 1. Januar 2022 die Außenwerbung für Tabakprodukte z. B. auf Plakatwänden oder Haltestellen verboten. Es ist widersprüchlich, einerseits richtigerweise einen massiven Kampf gegen den gesundheitsschädlichen Tabakkonsum zu führen und gleichzeitig mit dem Hinweis auf legalen Tabakkonsum eine Legalisierung des Cannabiskonsums zu fordern. Cannabis ist nach Auffassung vieler Experten eine sogenannte Einstiegsdroge. Zumindest aber spielt Cannabis in fast jeder „Drogenkarriere“ eine wichtige Rolle.

Es ist zudem zweifelhaft, ob sich eine kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken mit Europa- und völkerrechtlichen Verpflichtungen überhaupt vereinbaren lässt.

Die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken wird den Schwarzmarkt nicht zum Erliegen bringen – im Gegenteil. Der illegale Handel wird sich mit geringeren Preisen und höheren Wirkstoffgehalten als bei der kontrollierten Abgabe gegen die „legale Konkurrenz“ behaupten wollen, wobei ihm die geringeren Kosten und fehlende steuerliche Belastung helfen dürften. Auch die Entwicklung neuer, noch gefährlicherer Drogen, wird beschleunigt werden.

Allerdings ist die Sanktionierung von reinen Konsumenten kein Selbstzweck. Es geht an dieser Stelle nicht primär um Strafe. Wir wollen die Menschen in ihrer Entscheidung stärken, nicht zu konsumieren bzw. dazu bewegen, den Konsum zu überdenken und, wenn erforderlich, frühzeitig Hilfe in Anspruch zu nehmen. Nicht nur bei der Alkohol- und Nikotinprävention müssen wir auf verstärkte Aufklärung mit besonderem Fokus auf Kinder, Jugendliche und schwangere Frauen setzen. Dies muss erst Recht bei Cannabis gelten. Heute dauert es im



Schnitt sieben Jahre, bis sich suchtkranke Cannabiskonsumenten das erste Mal behandeln lassen. Das ist aus der Sicht von Fachleuten viel zu spät. Daher sollte eine gesundheitsschützende Reaktion schnell, direkt und konsequent erfolgen sowie darauf ausgerichtet sein, dass Betroffene eine fachlich fundierte Suchtberatung bekommen („Beratung und Therapie statt Sanktion“). Dies ist gerade bei Erstkonsumenten weit wirkungsvoller als reine Sanktionsandrohungen ohne weitere Konsequenzen.

In diesem Zusammenhang muss auch die sogenannte Eigenbedarfsmenge für Cannabis gemeinsam mit den Ländern einheitlich bestimmt werden. Wir wollen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgen, wonach ein im Wesentlichen einheitlicher Vollzug der Einstellungspraxis auch bei Wiederholungstätern gewährleistet sein muss.